



A-Post

14. März 2025

Gemeinderat Nesslau
Postfach 63
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

Geschäft Nr. 25-632

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz - Nachtrag KO 138**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) genehmigte am 17. Januar 2022 die Schutzverordnung. Die Lutererbrücke war bereits damals Gegenstand der Schutzdiskussionen. Der Kantonsrat entschied im Jahre 2021 die Brücke durch einen Neubau zu ersetzen. Der Gemeinderat Nesslau entschied sich deshalb, die bereits aufgearbeitete Schutzverordnung ohne Aufnahme der Lutererbrücke dem weiteren Verfahren zu unterstellen. Aufgrund nochmaliger Abklärungen der Schutzwürdigkeit und einer Motion im Kantonsrat, beantragte die Regierung dem Kantonsrat, die Gutheissung der Motion und die Aufhebung des Entscheides aus dem Jahre 2021. Hiermit passt die Gemeinde Nesslau die Schutzverordnung entsprechend an.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat Nesslau hat die Anpassung der Schutzverordnung am 17. September 2024 erlassen und vom 16. Dezember 2024 bis 14. Januar 2025 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).
2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. Juli 2024 sind berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.
3. Gestützt auf Art. 21 Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG) können Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst bzw. aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (z.B. wesentliche Änderung der Grundlagen oder Nachweis wesentlicher neuer Bedürfnisse). Im Planungsbericht ist eine Interessensabwägung enthalten, welche die vorliegende Anpassung der Schutzverordnung nachvollziehbar begründet.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)